

Ausführungsreglement

vom 13. Oktober 1981

zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser;
auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trinkwasser (TWG Art. 1 und 2)

Trinkwasser ist ein Lebensmittel im Sinne der Eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 2 Anlagen (TWG Art. 1 Bst. b)

Unter Anlagen sind insbesondere zu verstehen:

- a) Fassungen;
- b) Brunnstuben;
- c) Sammel-, Verteiler- und Zwischenschächte;
- d) Sodbrunnen mit Pumpen;
- e) Anlagen zur physikalischen Behandlung (z. B. Absetzen, Filtrieren);
- f) Anlagen zur chemischen Behandlung (z. B. Enteisenung, Fällung, Desinfektion, Chlorierung, Ozonisierung);
- g) Trinkwasserleitungen und Zubehör;
- h) Reservoir.

Art. 3 Hausinstallationen (TWG Art. 1 Bst. c)

Unter Hausinstallationen sind insbesondere zu verstehen:

- a) Apparate zur Enthärtung und Demineralisation;

- b) Apparate zum Impfen mit Silikaten, Phosphaten oder andern bewilligten Produkten;
- c) Filter;
- d) Desinfektionsapparate;
- e) Apparate zur physiko-chemischen Behandlung.

Art. 4 Anforderungen an Trinkwasser im Verteilernetz (TWG Art. 2)

¹ Unbehandeltes oder behandeltes Trinkwasser im Verteilernetz hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) klar, farblos, geruchlos, geschmacklos;
- b) Oxydierbarkeit unter 6 mg KMnO_4/l ;
- c) Ammoniak und Nitrit nicht nachweisbar;
- d) Nitrat unter 40 mg NO_3/l ;
- e) Trübung unter 0,5 SiO_2 -Einheiten;
- f) Gesamtkeimzahl unter 300 Keimen/ml;
- g) Coliforme Keime und Enterokokken in 100 ml nicht nachweisbar;
- h) frei von pathogenen Keimen.

² Bezüglich pH, Temperatur, Aggressivität, Sauerstoff, Eisen, Mangan, Zink und anderen Metallen, Chloriden, Sulfaten, Phosphaten, Phenolen, Kohlenwasserstoffen, Detergentien, Ozon und anderen Inhaltsstoffen gelten die Richtlinien des Schweizerischen Lebensmittelbuches.

³ In chloriertem Netzwasser soll der Chlorgehalt unter 0,1 mg aktives Cl_2/l liegen.

Art. 5 Spezielle Behandlungen (TWG Art. 2)

Für enthärtetes, mit Silikat oder Phosphaten behandeltes Trinkwasser gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- a) Enthärtetes Trinkwasser soll eine Resthärte von mindestens 8° franz. Härte aufweisen. Sein pH darf nicht über 9,2 liegen;
- b) Die Zugabe von Silikaten zu Trinkwasser aus Korrosionsgründen ist gestattet bis zu einer Höchstmenge von 20 mg Silikat/l berechnet als Na_2SiO_3 ;
- c) Die Zugabe von Phosphaten (ausgenommen zyklische, kondensierte Phosphate) zu Trinkwasser, das der Bereitung von Warmwasser dient, ist gestattet bis zu einem Höchstgehalt von 3 mg Phosphat/l, berechnet als PO_4^{3-} .

Art. 6 Anforderungen an Anlagen und Hausinstallationen (TWG Art. 3)

¹ Anlagen haben folgenden technischen Normen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) zu entsprechen:

- a) Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen W 3;
- b) Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen W 4;
- c) Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirern W 6;
- d) Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen W 10;

² Bei See- oder Flusswasserwerken sind die Anlagen so zu wählen, dass das aufbereitete Wasser im Verteilernetz Trinkwasserqualität aufweist.

³ Hausinstallationen haben den Anforderungen der Verordnung über die Behandlung oder Aufbereitung von Trinkwasser zu genügen.

Art. 7 Formulare für Genehmigungs- und Bewilligungsgesuche (TWG Art. 4)

Formulare für Genehmigungsgesuche von Anlagen sowie für Bewilligungsgesuche von Hausinstallationen sind beim Kantonalen Laboratorium erhältlich.

Art. 8 Kontrolle und Unterhalt von Anlagen und Hausinstallationen (TWG Art. 5)

Der Eigentümer hat seine Anlagen und Hausinstallationen nach folgenden Richtlinien des SVGW zu kontrollieren und in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zu halten:

- a) Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht W 1;
- b) Richtlinien für ein Brunnenmeisterpflichtenheft W 11;
- c) Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen W 12.

II. KAPITEL

Gemeinden: Rechte und Pflichten

Art. 9 Einschränkung der Wasserverteilung und Anschlussverpflichtung an ein öffentliches Netz (TWG Art. 8)

¹ Die Gemeinden können, um eine genügende Versorgung sicherzustellen, die Verteilung von Trinkwasser einschränken. Sie können auch von Dritten, die mit der Verteilung von Trinkwasser betraut sind, die Durchführung dieser Massnahme verlangen.

² Sie können Besitzer von Mietwohnungen verpflichten, die Mietwohnungen an eine öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschliessen, wenn das an die Mieter abgegebene Wasser den Anforderungen an ein Trinkwasser nicht genügt und andere Lösungen nicht in Frage kommen.

Art. 10 Probenahmen für Analysen (TWG Art. 10)

¹ Die Gemeinden bezeichnen Personen für die Probenahmen von Trinkwasser.

² Sie können für die Probenahme die Mithilfe des Kantonalen Laboratoriums anfordern.

Art. 11 Häufigkeit der Probenahmen und Analysen (TWG Art. 10)

¹ Die Häufigkeit der Probenahme und der Analysen richtet sich nach der Grösse der Anlagen, der Wasserqualität, einer eventuellen Behandlung, den besonderen Gegebenheiten sowie der Anzahl Verbraucher.

² Trinkwasser von Gemeinden und Verteilergesellschaften ist mindestens mit folgender Häufigkeit zu erheben und zu analysieren:

- a) 2 Probenahmen pro Jahr bei Netzen, die bis zu 5000 Verbraucher versorgen;
- b) 6 Probenahmen pro Jahr bei Netzen, die mehr als 5000 Verbraucher versorgen;

Pro Probenahme sind in der Regel 2 Proben an verschiedenen Stellen des Verteilernetzes zu erheben.

³ Trinkwasser, das von Privaten an Dritte geliefert wird, ist innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal zu erheben und zu analysieren. Dabei ist das Trinkwasser am Verbraucherhahn zu erheben.

⁴ Das Kantonale Laboratorium kann mehr Probenahmen und Analysen anordnen, wenn dies die Umstände erfordern oder wenn dies zum Schutz der Gesundheit notwendig ist.

Art. 12 Verschmutzung des Trinkwassers (TWG Art. 11)

Wird eine Verschmutzung des Trinkwassers festgestellt, hat die Gemeinde folgende Massnahmen zu treffen:

- a) dafür sorgen, dass die Verteiler die Ursache der Verschmutzung suchen und diese möglichst schnell beheben;
- b) sofort das Kantonale Laboratorium benachrichtigen;
- c) nötigenfalls das Wasser abstellen;
- d) nötigenfalls die Verbraucher benachrichtigen, geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. Abkochen des Wassers);
- e) dafür sorgen, dass die Verteiler die erforderlichen Massnahmen treffen. Diese sind den Besonderheiten der jeweiligen Verschmutzung anzupassen;
- f) die Weisungen des Kantonalen Laboratoriums beachten.

Art. 13 Trinkwasserkartei (TWG Art. 12)

¹ Die Trinkwasserkartei der Gemeinden ist nach folgendem Schema zu erstellen und muss enthalten:

- a) einen Grundbuchplan oder einen topographischen Plan im Massstab 1:5000, auf welchem eingezeichnet und numeriert sind: die Fassungen, die Brunnstuben, die Sammel-, Verteiler- und Zwischenschächte, die Pumpstationen, die Reservoirs, das gesamte Leitungsnetz mit Hydranten und Schiebern, andere Anlagen;
- b) ein Verzeichnis der Anlagen mit ihren Nummern und den entsprechenden Namen sowie den Charakteristiken von Reservoirs und Brunnstuben;
- c) genaue Daten und Vorschriften für die Behandlungsanlagen;
- d) Daten für Ergiebigkeiten und Temperaturen von Quellen, über Grundwasserspiegel usw.;
- e) die Analysenberichte;
- f) die Protokolle der Aufsichtstätigkeit;
- g) hydrogeologische und technische Rapporte, soweit solche vom Kantonalen Laboratorium als notwendig erachtet werden oder schon vorliegen.

² Alle Änderungen in der Trinkwasserkartei sind dem Kantonalen Laboratorium mitzuteilen.

Art. 14 Trinkwasserreglement (TWG Art. 13)

Das Trinkwasserreglement der Gemeinde muss mit Genauigkeit die Ausdehnung des Verteilernetzes, die Anschlussbedingungen, die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Hauseigentümer sowie ihre finanzielle Beteiligung an den Anschlusskosten beschreiben.

III. KAPITEL**Kantonales Laboratorium: Rechte und Pflichten****Art. 15** Unterstützung der Gemeinden (TWG Art. 14)

Das Kantonale Laboratorium hilft den Gemeinden bei der Erstellung der Trinkwasserkartei und berät sie bei der Beurteilung von Bauvorhaben von Anlagen.

Art. 16 Instruktionskurse (TWG Art. 15)

¹ Das Kantonale Laboratorium organisiert Instruktionskurse für die Personen, welche von den Gemeinden für die Probenahmen bestimmt wurden, für Personen, welche mit der Führung der Trinkwasserkartei beauftragt sind, sowie für die Personen, welche mit der periodischen Kontrolle und dem Unterhalt der Anlagen betraut sind.

² Es kann Berufsorganisationen oder andere Spezialisten mit der Durchführung solcher Kurse betrauen.

IV. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 17** Aufhebungen

Es werden aufgehoben:

- a) die Artikel 115 bis 119 des Kantonalen Ausführungsgesetzes vom 16. März 1958 zum Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943;
- b) Artikel 2 Bst. b des Beschlusses vom 10. April 1964 betreffend die Organisation der Kontrolle der Apotheken, Drogerien, Verkaufsläden, Räume und Materialien, die der Aufsicht des Staates unterstellt sind;
- c) Artikel 10 und 13 des Ausführungsbeschlusses vom 15. Januar 1965 zu den Bundesgesetzen und eidgenössischen Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.